

Reglement betreffend Mitglieder-Kategorien in der FBBSI

Gründer-Rasseclubs: 4 Stimmen

BVWS e.V. (D)
GWS Schweiz (CH)
BBS KTK (HU)
abschliessende Aufzählung.

Rasseclubs: 3 Stimmen

Vom jeweiligen FCI-Landesverband als BBS-Rasseclub anerkannte Vereinigung, welche die Zielsetzung der FBBSI unterstützt.
Aufnahme durch Vorstandsbeschluss.

Züchtermgemeinschaften (ZG): 1 Stimme

Gemeinschaften von mindestens zwei FCI-erkannten BBS-Züchtern, welche über die Minimalbedingungen der in ihrem Land jeweils geltenden Zuchtbestimmungen hinausgehende Anforderungen erfüllen und die Zielsetzung der FBBSI unterstützen wollen. Züchter einer Züchtermgemeinschaft müssen ausserdem Mitglieder eines Gründer-Rasseclubs/Rasseclubs der FBBSI oder Partner der FBBSI sein. Erfüllt ein Züchter diese Voraussetzungen nicht mehr, so verliert er ohne weiteres die Mitgliedschaft in der Züchtermgemeinschaft.

Maximal zwei ZG pro Land unabhängig von gegebenenfalls bereits bestehenden und anerkannten BBS-Rasseclubs.

Gleichzeitige Mitgliedschaft von FCI-erkannten BBS-Züchtern in BBS-Rasseclubs und maximal einer ZG sind zulässig.

Innerhalb einer ZG können sich FCI-erkannte Züchter aus verschiedenen FCI-Ländern vereinigen. Die ZG wird demjenigen FCI-Land zugerechnet, in dem die von der ZG genannte Referenzadresse liegt. Ein Wechsel ist entsprechend der Mitteilung der ZG möglich. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss.

Partnerschaft: ohne Stimmrecht Als Partner kommen Organisationen, Züchtermgemeinschaften (ZG) oder einzelne FCI-erkannte Zuchtstätten in Frage, deren Mitgliedschaft aus formellen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist, die aber die Zielsetzung der FBBSI voll und ganz unterstützen. Beispielsweise:

BBS-Züchter in Nicht-FCI-Ländern, welche die Rasse BBS nicht oder noch nicht anerkennen.

Organisationen, Forschungseinrichtungen, Hersteller, Anbieter im wissenschaftlichen oder kynologischen Bereich etc. (nicht abschliessende Aufzählung)

Aufnahme durch Vorstandsbeschluss.

Ehrenmitgliedschaft: ohne Stimmrecht Besonders verdiente Einzelpersonen. Ernennung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand der FBBSI ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement zu erlassen.

Aus Gründen der Lesbarkeit steht in diesem Reglement die männliche Form stellvertretend für männlich und weiblich.

Anlässlich der Generalversammlung vom 4. Oktober 2019 revidiertes Reglement.